

Vertrag über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Laubach,
vertreten durch den Magistrat,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

das Oberhessische Diakoniezentrum, Johann-Friedrich-Stift Laubach
vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend „OD“ genannt

schließen den nachfolgenden Vertrag

Präambel

Der nachfolgend formulierte Vertrag ersetzt die bisherige Vereinbarung der Stadt und des OD aus dem Jahre 1995. Die aus dieser Vereinbarung langjährig gelebte Praxis der Kinderbetreuung in der Stadt Laubach soll partnerschaftlich und vertrauensvoll weitergeführt werden.

Aufgrund grundlegender Veränderungen in der Regulierung und Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes Hessen in den letzten Jahren ist es notwendig geworden eine Anpassung der bisher bestehenden Vereinbarung vorzunehmen.

Im Rahmen der sparsamen Haushaltsführung nach §92 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie nach §30 Abs. 3 HKJGB i. V. m. §74 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aches Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe – kann die Förderung jedoch nur im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel zur Deckung des nach dem jeweiligen Bedarfsplan notwendigen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen erfolgen.

Unter Berücksichtigung dessen werden zwischen den Vertragspartnern folgende Vereinbarungen zum Betrieb und zur Förderung nachfolgender Kindertagesstätten getroffen: „Auf den Röden“, „Weltentdecker“, „Funkelstern Wetterfeld“, „Lauter“, „Ruppertsburg“, „Freienseen“ und Waldgruppe „Weltentdecker“.

§ 1

Vertragsgegenstand/Vertragsgrundlage

1. Die in der Präambel aufgelisteten Kindertagesstätten befinden sich seit 1. September 1995 in der Trägerschaft des OD. Diese verbleiben bis auf weiteres in der Trägerschaft des OD.
2. Gegenstand des Vertrages ist es, die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der o. g. Kindertagesstätten durch eine Förderung der Stadt (Betriebskostenzuschuss) zu regeln.
3. Das OD ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz gültiger Betriebserlaubnisse für die o. a. Einrichtungen. Die aktuellen Betriebserlaubnisse sind Grundlage für diesen Vertrag.
4. Des Weiteren übernimmt das OD für die Stadt die jährliche Bedarfsplanung nach §30 Abs. 2 HKJGB. Diese ist Grundlage für die Einleitung notwendiger Maßnahmen im Sinne des §30 HKJGB in der Stadt Laubach.

§ 2

Aufgabenübernahme und Ausbau

1. Basierend auf den jeweiligen Rahmenbetriebserlaubnissen der Einrichtungen, trägt das OD zur Deckung des im Bedarfsplan gemäß §30 des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB) der Stadt festgestellten Betreuungsbedarfes bei.
2. Einrichtung oder Schließung von Gruppen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Insbesondere kostenwirksame Änderungen des Angebotes der Kindertageseinrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 3

Betrieb der Kindertageseinrichtungen

1. In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Ethnie und des religiösen Bekenntnisses aufgenommen. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Laubach, nachrangig auch auswärtigen Kindern, offen.

2. Die Anmeldung der Kinder in den Einrichtungen des OD erfolgt über das OD. Vom OD werden auch alle weiteren administrativen Vorgänge bearbeitet, die mit der Kinderbetreuung im OD zusammenhängen.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet das OD. Der Einzug der Elternbeiträge obliegt ebenfalls dem OD; es schließt insoweit mit den Erziehungsberechtigten Betreuungsverträge ab.

§ 4

Personal

1. Das OD ist für die Einstellung seines Personals eigenverantwortlich zuständig. Es ist Arbeitgeber und führt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 5

Wirtschaftsplan, Stellenplan, Investitionsplan, Jahresrechnung

1. Das OD legt der Stadt bis zum 30. September eines jeden Jahres den Entwurf eines Wirtschaftsplanes mit Stellenplan und Investitionsplan für das kommende Jahr vor. Dieser bedarf der Genehmigung der Stadt. Die Entscheidung ist dem OD bis zum 30. November eines jeden Jahres schriftlich zu erteilen, ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt.
2. Berechnungsgrundlage für die Stellenbemessung sind §25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sowie weitere Vereinbarungen mit der Stadt.
3. Die Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
4. Das OD räumt der Stadt das Recht ein, Rechnungsbelege und sonstige Abrechnungsunterlagen für die Kindertageseinrichtungen jederzeit einzusehen und zu prüfen. Die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Datenschutz unterliegenden Unterlagen sind hiervon unberührt.

§ 6

Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und Finanzierung durch die Stadt

Zu den laufenden und förder- bzw. zuschussfähigen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, die vom OD betrieben werden, gehören alle angemessenen Kosten des Personals und die angemessenen Sachkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 7

Angemessene Kosten des pädagogischen Personals

1. Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals ergeben sich aus den Mindestanforderungen des §25 c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sowie der „Vereinbarung Integrationsplatz“. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten nach AVR.HN (Tarifvertrag Diakonie).
2. Die Tätigkeit der Bereichsleitung Kinder- und Familienarbeit im OD (EG 12) für die Kindertageseinrichtungen wird anerkannt und die Personalaufwendungen mit 0,95 in die Abrechnung eingebracht. Die Bereichsleitung Kinder- und Familienarbeit übernimmt auf OD Ebene wichtige Aufgaben für die Kindertagesstätten, u.a. in den Bereichen: Budgetplanung/ -kontrolle, Qualitätssicherung/ -entwicklung, Personalführung, Beantragung von Fördergeldern/ Zuschüssen, Meldepflichten, Gremienarbeit.
3. Für die bestehenden und kommenden Vereinbarungen mit der Stadt zur Selbstversorgung der Kindertagesstätten (Frühstück und Mittagessen) wird entsprechendes Personal eingesetzt. Aushilfskräfte können bei Bedarf eingesetzt werden.

§ 8

Sachkosten

Zu den angemessenen abrechenbaren Sachkosten gehören die nachfolgend aufgeführten Positionen:

1. Gebäude

Die gesamten Gebäude einschließlich Inventar und die dazugehörigen Außengelände werden dem OD, soweit sie nicht im Eigentum des OD sind, zum Betrieb der Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt.

Es besteht Einvernehmen, dass alle entstehenden Kosten für Anschaffung sowie die Instandhaltung der Gebäude und die Pflege der Außengelände von der Stadt getragen werden. Dazu gehören folgende Posten:

- 1.1 Anschaffungen und Investitionen sowie Instandhaltung im Zusammenhang mit dem Gebäude, dem Außengelände und dem Inventar, die im Benehmen mit der Stadt und im Rahmen des Wirtschaftsplanes bzw. Investitionsplanes des OD getätigt werden.
- 1.2 Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen
- 1.3 Aufwendungen für Gebäudereinigung, Hauswirtschaft und Hausmeister.
- 1.4 Zinsaufwendungen für Fremdkapital, das für die Finanzierung notwendiger Investitionen in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Die Aufnahme

von Fremdkapital einschließlich der tatsächlichen Verzinsung, die zugrunde liegende Investitionsmaßnahme und deren Notwendigkeit unterliegen der Genehmigung der Stadt und sind gesondert nachzuweisen.

- 1.5 Abschreibungen stellen angemessene Sachkosten dar, soweit die zugehörige Investition notwendig war und durch das OD selbst finanziert wurde. Für den Teil der Investition, der durch die öffentliche Hand finanziert wurde, werden Abschreibungen durch Zuschussauflösung neutralisiert.
2. Weitere Sachkosten
 - 2.1 Verwaltungskosten, wie z.B. Büromaterial, Telefonkosten für Festnetzanschlüsse in den Einrichtungen und Mobilfunkkosten für die Einrichtungsleitungen, Leasingkosten für Kopierer, Porto, EDV-Kosten, Personalbeschaffungskosten, Repräsentationskosten
 - 2.2 Wirtschaftsbedarf, wie z.B. Hausverbrauchsmaterial, Putzmittel
 - 2.3 Gebäudebewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser und öffentliche Abgaben)
 - 2.4 Notwendige Versicherungen
 - 2.5 Notwendige Reisekosten
 - 2.6 Arbeitsschutz und Gesundheitspflege im gesetzlich geforderten Umfang
 - 2.7 Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - 2.8 Notwendige Ausgaben für medizinische, kulturelle und therapeutische Aufwendungen, wie z.B. Kosten für pädagogische Fachzeitschriften und Bücher, medizinischer Bedarf, Veranstaltungen und Ausflüge.
 - 2.9 Fortbildung des pädagogischen Personals und Supervision.
 - 2.10 Zentrale Serviceleistungen bzw. Verwaltungskosten, die dem OD anteilig für Verwaltung, Technischer Dienst, Geschäftsführung, IT-Service, Mitarbeitervertretung und Arbeitssicherheit entstehen.

§ 9

Einnahmen

Für die Berechnung der Förderung bzw. des städtischen Anteils an den Betriebskosten werden folgende Einnahmen von den Betriebskosten nach § 7 und § 8 abgesetzt:

1. Alle öffentlichen Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger usw.) – insbesondere die Betriebskostenförderung des Landes Hessen gemäß § 32 Abs. 2-6 HKJHGB (Pauschalen).
2. Elternbeiträge inkl. der vom Landkreis Gießen übernommenen Elternbeiträge aus Mitteln der Sozial- bzw. Jugendhilfe.
3. Die Landesförderung nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (Freistellung von Teilnahme- oder Kostenbeitrag).
4. Die Vergütung bzw. Maßnahmenpauschale, die für die Betreuung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder aus Eingliederungsmitteln der Jugend- und Sozialhilfe oder aus sonstigen Mitteln geleistet wird.
5. Ein Kostenausgleich nach § 28 HKJGB
6. Folgende Einnahmen bleiben bei der Berechnung der Betriebskosten außer Acht:

- a. Spenden an das OD für die in diesem Vertrag genannten Kindertageseinrichtungen bleiben unberücksichtigt und stehen dem OD ausschließlich für die in diesem Vertrag genannte Kindertageseinrichtungen für außer- und überplanmäßige Ausgaben zur Verfügung.
- b. Die Landesförderung für die pädagogische Fachberatung nach § 32 Abs. 2 und 4 HKJGB.
- c. Sonstige Einnahmen, wie z.B. Erlöse Flohmärkte

§ 10

Art und Umfang der Förderung durch die Stadt

1. Die Stadt trägt nach Abzug aller Einnahmen gemäß § 9 die verbleibenden ungedeckten angemessenen Kosten des pädagogischen Personals im Sinne des § 25 b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sowie die Personalkosten nach § 7 Abs. 3 und die angemessenen Sachkosten.
2. Der im Haushalt der Stadt veranschlagte städtische Zuschuss ist monatlich an das OD zu zahlen.
3. Über- oder Unterzahlungen werden nach Zugang der Abrechnung innerhalb von 14 Tagen ausgeglichen.

§ 11

Aufnahme, Gebühren, Beteiligung

1. Hinsichtlich der Aufnahme von Kindern und der Höhe des Elternbeitrages gelten die Regelungen des OD. Über Ausnahmeregelungen für Einzelfälle soll im Rahmen des jährlichen Abstimmungsgespräches Einvernehmen erzielt werden.
2. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den Regelungen des OD. Eine Anpassung des Beitrages findet im Einvernehmen mit der Stadt statt.
3. Das OD entscheidet über die Schließungszeiten in den Kindertagesstätten selbst. Grundsätzlich ist hierbei ein Einvernehmen mit der Stadt herbei zu führen. Die Eltern sind rechtzeitig über die Schließungszeiten zu informieren.
4. Das OD verpflichtet sich zur Elternbeteiligung in Sinne des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
5. Das OD richtet einen Gesamtelternbeirat für seine Kindertagesstätten ein. Dieser soll die Interessen der Eltern gegenüber dem OD und der Stadt vertreten.

§ 12

Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag gilt ab tt.mm.jjjj bis auf weiteres. Er kann nur im Ganzen gekündigt werden und nicht für einzelne Einrichtungen. Die Kündigung hat eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Im Falle der Kündigung des Vertrages trägt die Stadt die Abwicklungskosten. In der Abwicklungszeit nicht mehr erlangbare Landeszuschüsse und Elternbeiträge gehen zu Lasten der Stadt.
3. Sollte der Betrieb der Gruppen oder der gesamten Kindertageseinrichtung aus Gründen, die das OD nicht zu vertreten hat, vor Ablauf der Bindungsfrist eingestellt werden, so wird die Stadt das OD von etwaigen Rückzahlungsforderungen staatlicher oder sonstiger Fördermittel freistellen.
4. Der Vertrag endet außer durch Kündigung auch zu dem Zeitpunkt,
 - 4.1 mit dem die Anerkennung des OD als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - 4.2 mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Kindertagesstätten erlischt, sind nur diese Teile vom Ende des Vertrages betroffen.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 14

Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, beim Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

§15

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Jede mündliche Nebenabrede zu diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Ergänzung dieses Vertrages der Schriftform.

Laubach,